

7/10
+ 26.
Vervollständigtes resp. Abänderungs-Project zur „Instruction für die Anlage neuer Trottoire.“

Biblioth.
Academ.
Dorpat.

Instruction

für die Anlage und Instandsetzung der Trottoire.

1.

Die Anlage, Instandsetzung und Unterhaltung der Trottoire geschieht auf eigene Kosten der angrenzenden Grundbesitzer.

2.

Die Anlage der Trottoire hinsichtlich ihrer Niveaus und der Kinnsteine hat nach dem allgemeinen Straßen-Niveau zu erfolgen, welches durch das Stadtamt angewiesen wird.

3.

Die Breite der Trottoire wird nach der Breite des zur Anlage derselben offen gelassenen Raumes und nach der Frequenz der Straße vom Stadtamte bestimmt. Die Breite des Trottoirs muß für jede Straße eine möglichst gleiche sein, jedoch sind die bereits bestehenden und noch brauchbaren Trottoire soweit möglich aufrecht zu erhalten, und nur in Stand zu setzen, nicht neu zu legen. Das Maximum der Trottoirbreite beträgt fünf Fuß.

4.

Die Ebene des Trottoirs muß eine ununterbrochene sein und müssen daher alle zum Straßenrinnstein durch den Fußsteig führenden Gerinne in ihrer ganzen Ausdehnung auf der Straße gehörig verdeckt sein.

5.

Nur da, wo der zur Anlage des Fußsteiges bestimmte Raum von dem Rande des Rinnsteines ab bis zur Häuserreihe gerechnet mehr als 5 Fuß breit ist, dürfen Thürtreppen und Thürstufen aus der Fasadereihe hervorragend angelegt werden.

Alle diesbezüglich bereits bestehenden Bauten sind bis zu etwaigem Neubau resp. Hauptreparatur unangetastet zu lassen. Alsdann hat Beschlußfassung des Stadtamts einzutreten.

6.

Alle bei den Trottoiren vorfindlichen Presspfosten sind unbedingt gänzlich zu entfernen.

7.

Das Trottoir muß nach Möglichkeit für jede Straße aus einem einheitlichen Materiale, schwedischen Reihensteinen, Asphalt, Granitplatten, Arensbürger Fliesen, oder stark gebrannten Ziegeln hergestellt werden. Ausnahmen sind von der Genehmigung des Stadtamtes abhängig. Auch sind mit Genehmigung des Stadtamtes andere zweckdienliche Stoffe nicht ausgeschlossen. Trottoire aus gewöhnlichen unbehauenen Pflastersteinen sind nur in den entlegenen, wenig frequenten Straßen resp. Straßentheilen zulässig. Welche Straßen, resp. Straßentheile zu den entlegenen wenig frequenten gehören, bestimmt das Stadtamt.

8.

Vor den Thorwegen und Einfahrten dürfen außer dem für die Straße bestimmten Material auch schwedische Reihensteine und gewöhnliche Pflastersteine zur Herstellung und Reparatur der Trottoire benutzt werden.

9.

Das Material wird für jede Straße von der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt. Desgleichen die ungefähre Breite des Trottoirs für jede Straße besonders. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt zugleich für jede Straße besonders, ob außer dem für die Straße bestimmten Material vor Thorwegen und Einfahrten in derselben nur schwedische Reihensteine gelegt werden dürfen, oder auch einfache Pflastersteine zulässig sind.

10.

Die Neigung der Trottoire zum Kinnsteine hat bei den im Punkt 7 erwähnten Materialien nicht mehr als $\frac{1}{3}$ Zoll zu betragen.

11.

Das Stadtamt bestimmt die Reihenfolge der Straßen und die Zeit, in welcher die Trottoiranlage resp. Instandsetzung zu erfolgen hat. Soll eine Straße in Angriff genommen werden, so bringt das Stadtamt solches durch die bestehenden Tagesblätter zur Kenntniß der Hausbesitzer. Auch hat das Stadtamt eine Aufstellung darüber anfertigen zu lassen, welche Trottoirtheile der betreffenden Straße neu zu legen, und welche nur in Stand zu setzen sind. Diese Aufstellung kann in der Kanzlei eingesehen werden. Diejenigen Hausbesitzer, welche die Absicht haben, das Material selbst zu beschaffen, haben hierüber dem Stadtamt binnen Monatsfrist vom Tage der ergangenen öffentlichen Bekanntmachung Mittheilung zu machen. In diesem Fall haben die betreffenden Grundbesitzer das Material qu. innerhalb der vom Stadtamt zu bestimmenden Frist herbeizuschaffen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird das von der Stadtverordnetenversammlung für die betreffende Straße bestimmte Material vom Stadtamt angeschafft, gleichwie solches in dem Fall geschieht, daß von Seiten der einzelnen Grundbesitzer keine Erklärung vorliegt.

12.

Das Stadtamt hat die Legung der Trottoire resp. Instandsetzung nach seinem Ermessen, sei es auf ökonomischem Wege oder auf dem Wege der Vergebung auf Torgen, ausführen zu lassen.

13.

Die Kosten der Trottoirlegung resp. Instandsetzung werden vom Stadtamte vorgestreckt, sowie für das Material, soweit es nicht von den resp. Grundbesitzern selbst geliefert wird. Das Darlehn wird von den Haus- und Grundbesitzern verzinst und nach einem gewissen jährlich von ihnen zu zahlenden Procentsatz getilgt. Eine frühere ganze oder theilweise Tilgung der Schuld kann jeder Zeit geschehen. Von den

zahlungssäumigen Grundbesitzern wird die rückständige Jahresquote, ohne daß wider deren Betrag irgend welche Remonstration oder gerichtlicher Recurs zulässig ist, als liquider öffentlicher Rückstand durch das Polizeiamt beigetrieben.

14.

Zur vorschußweisen Deckung der Kosten wird das Stadtamt ermächtigt, eine Anleihe in dem erforderlichen Betrage zu contrahiren.

15.

Die Vollziehung der Anordnungen des Stadtamts werden durch etwanigen Recurs dawider an die höhere Instanzen nicht gehemmt.

16.

Das Stadtamt kann das zur Trottoiranlage resp. Instandsetzung noch brauchbare alte Material von den Hausbesitzern nach einer vorher von Sachverständigen vorgenommenen Schätzung ankaufen und dieses Material zur Trottoirlegung in weniger frequenten Straßen für den Selbstkostenpreis verwenden.

17.

Nach geschעהener Neulegung der Trottoire hat die Stadtpolizei den guten Zustand derselben zu überwachen und jede nothwendige Reparatur auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers herbeiführen zu lassen. Eine die Unterhaltung der Trottoire regelnde Instruction soll erfolgen.

